

Schiedsstelle

nach § 130b Abs. 5 SGB V

Geschäftsordnung

in der Fassung vom 09.11.2019, genehmigt vom
Bundesministerium für Gesundheit am 11.03.2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Träger
- § 2 Geschäftsstelle
- § 3 Weitere Bestimmungen
- § 4 Zusammensetzung der Schiedsstelle
- § 5 Aufgaben der Schiedsstelle
- § 6 Benennung der unparteiischen Mitglieder
- § 7 Der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder
- § 8 Die von den Vertragsparteien benannten Mitglieder
- § 9 Patientenvertretung
- § 10 Amtszeit und Amtsführung
- § 11 Abberufung und Amtsniederlegung
- § 11a Ausschluss, Befangenheit
- § 11b Offenlegungspflichten
- § 12 Anwesenheitspflicht der Mitglieder
- § 13 Beginn des Schiedsverfahrens nach § 130b Abs. 4 SGB V
- § 14 Schiedsverfahren nach § 130b Abs. 9 SGB V
- § 15 Mündliche Verhandlungen, Einberufung, Sitzungsleitung
- § 16 Beratungsunterlagen
- § 17 Vertraulichkeit der Beratung
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Abstimmung
- § 20 Niederschrift
- § 21 Entscheidung der Schiedsstelle
- § 22 Information des Bundesministeriums für Gesundheit
- § 23 Information der Öffentlichkeit
- § 24 Entschädigung und Kosten
- § 25 Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte

§ 1 Träger

Der GKV-Spitzenverband und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer auf Bundesebene bilden eine gemeinsame Schiedsstelle, im Folgenden Schiedsstelle genannt.

§ 2 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden beim GKV-Spitzenverband geführt. Die Geschäftsstelle und die Schiedsstelle haben ihren Sitz in Berlin.
- (2) Die Geschäftsstelle ist an Weisungen des Vorsitzenden der Schiedsstelle gebunden.
- (3) Die Geschäftsstelle führt das Dienstsiegel der Schiedsstelle.

§ 3 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Schiedsstellenverordnung vom 29.09.1994, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.05.2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, geht in der jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung vor.
- (2) Für die Benennung der sachkundigen Personen nach § 140f SGB V sind die Bestimmungen aus der Verordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 19.12.2003 (BGBl. I S. 2753), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.02.2013 (BGBl. I S. 277) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Schiedsstelle stellt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sicher, dass ihre Beratungen für behinderte Menschen barrierefrei sind und die persönliche Assistenz bei Bedarf ermöglicht wird.

§ 4 Zusammensetzung der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, zwei Mitgliedern, die vom GKV-Spitzenverband und zwei Mitgliedern, die vom jeweiligen pharmazeutischen Unternehmer benannt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat zwei Stellvertreter.

§ 5 Aufgaben der Schiedsstelle

- (1) Kommt eine Vereinbarung nach § 130b Abs. 1 SGB V oder § 130b Abs. 3 SGB V nicht innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses nach § 35a Abs. 3 SGB V oder nach § 35b Abs. 3 SGB V zustande oder wird nach Kündigung gemäß § 130b Abs. 7 Satz 1 SGB V die Schiedsstelle angerufen, setzt die Schiedsstelle den Vertragsinhalt innerhalb von drei Monaten fest.
- (2) Kommt eine Rahmenvereinbarung nach § 130b Abs. 9 Satz 1 SGB V nicht zustande, setzen die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle die Rahmenvereinbarung auf Antrag einer Vertragspartei fest. Sie haben dabei das Benehmen mit dem GKV-Spitzenverband und den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer auf Bundesebene herzustellen.

§ 6 Benennung der unparteiischen Mitglieder

Über die unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen sich der GKV-Spitzenverband und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer auf Bundesebene vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit einigen. Das Ergebnis der Einigung ist der Schiedsstelle schriftlich mitzuteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt nach § 130b Abs. 5 Satz 6 SGB V § 89 Abs. 6 Satz 3 SGB V entsprechend.

§ 7 Der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle gerichtlich und außergerichtlich. Er kann einen Bevollmächtigten in gerichtlichen Verfahren bestimmen.
- (2) Der Vorsitzende bereitet in Abstimmung mit den weiteren unparteiischen Mitgliedern die Sitzungen der Schiedsstelle vor und leitet die Sitzungen. Er fertigt die gefassten Beschlüsse aus.
- (3) Die unparteiischen Mitglieder haben je eine erste und zweite Stellvertretung. Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, übernehmen die ersten Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder bei deren Verhinderung deren Funktion und Rechte; soweit sie ebenfalls verhindert sind, treten die zweiten Stellvertreter an ihre Stelle. Die Geschäftsstelle informiert unverzüglich nach Kenntnis von der Verhinderung den eintretenden Stellvertreter.
- (4) Sind mehrere Schiedsverfahren anhängig und besteht deshalb wegen erhöhten Arbeitsanfalls die Gefahr, dass die Dreimonatsfrist nach § 130b Abs. 4 Satz 1 SGB V bei einem oder mehreren Schiedsverfahren nicht eingehalten werden kann, kann der Vorsitzende im

Benehmen mit den weiteren unparteiischen Mitgliedern vor Beginn der ersten Sitzung die ersten und gegebenenfalls auch die zweiten Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder beauftragen, ein Schiedsverfahren zu übernehmen. Der Vorsitzende informiert die Geschäftsstelle unverzüglich von der Beauftragung der Stellvertreter.

- (5) Die Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder können mit Zustimmung des Vorsitzenden an den Verfahren der Schiedsstelle teilnehmen.

§ 8 Die von den Vertragsparteien benannten Mitglieder

- (1) Die Vertragsparteien nach § 130b Abs. 1 SGB V benennen für die Dauer des Schiedsverfahrens nach § 130b Abs. 4 SGB V jeweils zwei Mitglieder und deren Stellvertreter.
- (2) § 7 Abs. 3 gilt für Stellvertreter der benannten Mitglieder entsprechend.

§ 9 Patientenvertretung

- (1) Die Patientenorganisationen nach § 140f SGB V können beratend an den Sitzungen der Schiedsstelle teilnehmen. Sie benennen hierzu sachkundige Personen. Die Beratung umfasst das Recht, schriftliche und mündliche Stellungnahmen abzugeben.
- (2) Die sachkundigen Personen sind von den nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen einvernehmlich und schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen. Bei ihrer Benennung ist anzugeben, zu welchen Sitzungen der Schiedsstelle und ggfls. zu welchen zur Beratung stehenden Themen die sachkundigen Personen benannt werden. An den Sitzungen können bis zu zwei benannte sachkundige Personen teilnehmen.
- (3) Sachkundige Personen bleiben zur Mitberatung der spezifischen Themen, für die sie benannt wurden, berechtigt, bis sie eine Verzichtserklärung gegenüber der Geschäftsstelle abgegeben haben oder eine andere Vertretung an ihrer Stelle ordnungsgemäß benannt wird. Die Rechte der sachkundigen Personen sind nicht übertragbar.
- (4) Der Vorsitzende teilt die Termine der Sitzungen der Schiedsstelle und ggfls. das spezifische Thema der Sitzung den Patientenorganisationen nach § 140f SGB V mit. § 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Sachkundige Personen erhalten die Beratungsunterlagen, nachdem sie benannt wurden. § 16 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10 Amtszeit und Amtsführung

- (1) Die Amtszeit der unparteiischen Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Während einer Amtsperiode neu hinzu getretene unparteiische Mitglieder oder Stellvertreter scheiden mit Ablauf der Amtsperiode aus.
- (2) Abweichend von Absatz 1 endet die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter, die vom GKV-Spitzenverband oder den pharmazeutischen Unternehmern benannt worden sind, mit dem Wirksamwerden des Schiedsspruchs.
- (3) Die unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreter führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind bei den Entscheidungen der Schiedsstelle an Weisungen nicht gebunden.

§ 11 Abberufung und Amtsniederlegung

- (1) Das Bundesministerium für Gesundheit kann Mitglieder und ihre Stellvertreter auf Antrag einer Vertragspartei aus wichtigem Grund abberufen. Die beteiligten Verbände sind vorher zu hören; das Anhörungsrecht der Mitglieder der Schiedsstelle richtet sich nach § 24 SGB X.
- (2) Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter kann sein Amt niederlegen. Das Mitglied und sein Stellvertreter haben die Niederlegung des Amtes den für die Benennung zuständigen Vertragsparteien, dem Vorsitzenden der Schiedsstelle und dem Bundesministerium für Gesundheit schriftlich zu erklären.
- (3) Scheidet ein unparteiisches Mitglied oder sein Stellvertreter während einer Amtsperiode aus, wird sein Nachfolger von den Verbänden nach § 130b Abs. 5 Satz 1 SGB V benannt.

§ 11a Ausschluss, Befangenheit

- (1) Für die unparteiischen Mitglieder gelten die §§ 16 und 17 SGB X.
- (2) Hält sich ein unparteiisches Mitglied in einem Schiedsverfahren für ausgeschlossen oder befangen, ist dies der Schiedsstelle vor der Sitzung mitzuteilen. Die Mitteilung ist der Niederschrift beizufügen.
- (3) Liegt eine Mitteilung nach Absatz 2 vor oder wird das Vorliegen eines Ausschluss- oder Befangenheitsgrundes von einem Beteiligten behauptet, entscheidet die Schiedsstelle über den Ausschluss (§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 4 SGB X). Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung der Schiedsstelle nicht zugegen sein.

§ 11b Offenlegungspflichten

- (1) Die Vertreter der Patientenorganisationen nach § 140f SGB V oder von diesen benannte Personen (sachkundige Personen), die beratend an den Sitzungen der Schiedsstelle teilnehmen, haben Tatsachen offen zu legen, die ihre Unabhängigkeit bei dem jeweiligen Gegenstand des Schiedsverfahrens potentiell beeinflussen. Die Pflicht zur Offenlegung gilt auch für Sachverständige, die von der Schiedsstelle hinzugezogen werden sollen.
- (2) Inhalt und Umfang der Offenlegungspflicht sind in dem Formblatt „Erklärung zu möglichen Interessenkonflikten“ näher bestimmt (Anlage). Die Anlage ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (3) Die Erklärungen nach Absatz 2 sind der Schiedsstelle spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Sitzung vorzulegen. Die unparteiischen Schiedsstellenmitglieder prüfen die Erklärung und suchen bei unklaren oder unstimmgigen Angaben um ergänzende Ausführungen nach. Kommen sie nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Unabhängigkeit beeinflusst ist, entscheiden sie über die Teilnahme der sachkundigen Person oder des Sachverständigen an der mündlichen Verhandlung.
- (4) Alle nach den vorstehenden Bestimmungen offen gelegten Angaben und Daten sind streng vertraulich zu behandeln. In der Sitzungsniederschrift ist nur anzugeben, dass eine Erklärung zu Interessenkonflikten abgegeben wurde.

§ 12 Anwesenheitspflicht der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an ihren Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreter zu benachrichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreter der Mitglieder.
- (2) Der Vorsitzende kann im Benehmen mit den beiden anderen unparteiischen Mitgliedern Mitarbeiter der Geschäftsstelle zur Protokollierung hinzuziehen.
- (3) Der Vorsitzende kann Sachverständige unter Hinweis auf § 17 hinzuziehen.
- (4) Das Bundesministerium für Gesundheit kann an den Sitzungen, den Beratungen und der Beschlussfassung der Schiedsstelle teilnehmen oder sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

§ 13 Beginn des Schiedsverfahrens nach § 130b Abs. 4 SGB V

- (1) Kommt ein Vertrag nach § 130b Abs. 1 oder 3 SGB V ganz oder teilweise nicht zustande, stellt mindestens eine der Vertragsparteien den Antrag, eine Einigung über den Inhalt des

Vertrages herbeizuführen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Schiedsstelle zu richten. Der Antrag hat den Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile des Vertrages aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist.

- (2) Der Vorsitzende teilt den Antrag nach Absatz 1 der anderen Vertragspartei mit und gibt beiden Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 14 Tagen konkretisierende Anträge zu stellen und diese zu begründen. Diese Anträge und ihre Begründungen werden beiden Vertragsparteien nach Ablauf der Vierzehntagefrist zeitgleich mitgeteilt.
- (2a) Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten sind bei der Geschäftsstelle in einer von der Geschäftsstelle festzusetzenden Anzahl (Mehrstücke) einzureichen.
- (3) Die beteiligten Vertragsparteien benennen nach § 8 innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages nach Absatz 1 jeweils zwei Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter. Die Benennungen sind der Geschäftsstelle nach § 2 schriftlich mitzuteilen.
- (4) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrages nach Absatz 1, spätestens jedoch mit Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 130b Abs. 4 Satz 1 SGB V. Die Schiedsstelle hat den Vertragsinhalt innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schiedsverfahrens festzusetzen.
- (5) Die Schiedsstelle gibt dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. spätestens 14 Tage vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung abgegeben werden. § 17 gilt entsprechend.

§ 14 Schiedsverfahren nach § 130b Abs. 9 SGB V

- (1) Kommt eine Rahmenvereinbarung nach § 130b Abs. 9 SGB V nicht zustande, stellen die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer auf Bundesebene gemeinsam oder der GKV-Spitzenverband den Antrag, dass die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle die Rahmenvereinbarung festsetzen.
- (2) § 13 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
- (3) Die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle setzen die Rahmenvereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages nach Absatz 1 im Benehmen mit den Verbänden fest.

§ 15 Mündliche Verhandlungen, Einberufung, Sitzungsleitung

- (1) Die mündlichen Verhandlungen der Schiedsstelle werden vom Vorsitzenden einberufen, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder und ggfls. ihre Stellvertreter, die Vertragsparteien und das Bundesministerium für Gesundheit mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Der Ladung sind die Beratungsunterlagen beizufügen, die Gegenstand der Beratung sind. Die Ladung ist zuzustellen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündlichen Verhandlungen der Schiedsstelle, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 16 Beratungsunterlagen

- (1) Auf Verlangen der Schiedsstelle haben die Vertragsparteien der Schiedsstelle über die mit dem Antrag nach § 13 Abs. 1 eingereichten Unterlagen hinaus weitere für die Entscheidung erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Schiedsstelle entscheidet, welche Unterlagen sie für erforderlich hält. Sie kann den Vertragsparteien eine Frist setzen.
- (2) Beschlussvorlagen, Anträge und sonstiges Beratungsmaterial (Beratungsunterlagen) werden den Mitgliedern, ihren Stellvertretern, den Vertragsparteien und dem Bundesministerium für Gesundheit durch die Geschäftsstelle zugesandt. Die Übermittlung der Beratungsunterlagen erfolgt auf elektronischem Weg und in Papierform.
- (3) Die Beratungsunterlagen sind spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung (Eingabefrist) zu versenden. Der Geschäftsstelle sind die zur Versendung vorgesehenen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen; § 13 Abs. 2a findet entsprechende Anwendung. Nach Ablauf der Eingabefrist vorgelegte Beratungsunterlagen sind zu berücksichtigen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Sitzungsteilnehmer gewährleistet bleibt. Die Mitglieder der Schiedsstelle beschließen hierüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Vertraulichkeit der Beratung

- (1) Die mündlichen Verhandlungen sowie die Beratungen und Beschlussfassungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich. Der Hergang der Beratungen und das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung sind von allen Beteiligten sowie Anwesenden vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Beratungsunterlagen.
- (2) Jeder Sitzungsteilnehmer, dem vertrauliche Unterlagen ausgehändigt oder zugestellt wurden, ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, dass diese vertraulich behandelt bleiben. Die Geschäftsstelle trifft Vorkehrungen für eine vertrauliche Handhabung der Unterlagen. Bei

Hinweisen über einen nicht unerheblichen Verstoß gegen die Vertraulichkeit haben die Mitglieder der Schiedsstelle über die Konsequenzen zu beraten.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Schiedsstelle ist bei Entscheidungen nach § 130b Abs. 4 SGB V beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende, ein unparteiisches Mitglied und zwei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Die Schiedsstelle ist bei Entscheidungen nach § 130b Abs. 9 SGB V beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist von dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen. Fehlt zu diesem Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit, so ist die Beschlussunfähigkeit festzustellen, in die Niederschrift aufzunehmen und den Anwesenden bekannt zu geben. Ergibt sich die Beschlussfähigkeit im weiteren Verlauf der Sitzung, so ist sie festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 19 Abstimmung

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet bei Entscheidungen nach § 130b Abs. 4 SGB V mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Schiedsstelle entscheidet bei Entscheidungen nach § 130b Abs. 9 SGB V mit einfacher Mehrheit der unparteiischen Mitglieder.
- (3) Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 20 Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende fertigt über den Inhalt der Verhandlung eine Niederschrift. Sie hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Namen der Anwesenden unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, zu enthalten. Sie hat weiterhin das wesentliche Ergebnis der Beratungen wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Der Niederschrift darf nicht entnommen werden, wie das einzelne Mitglied der Schiedsstelle abgestimmt hat. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern der Schiedsstelle oder ihren Stellvertretern, die an der protokollierten Sitzung teilgenommen haben, erhoben werden. Einwendungen gegen den Wortlaut von Beschlüssen sind unzulässig, wenn die Anträge hierzu vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt haben und ohne Widerspruch verlesen worden sind. Einwendungen sind gegenüber der Geschäftsstelle spätestens drei Wochen nach Versendung der Niederschrift schriftlich mitzuteilen. Über Einwendungen entscheiden die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle.

§ 21 Entscheidung der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet in den Fällen des § 130b Abs. 4 und 7 SGB V innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schiedsverfahrens nach § 13 Abs. 4, im Fall des § 130b Abs. 9 SGB V in dem in § 14 Abs. 3 festgelegten Zeitrahmen.
- (2) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung, zu der die Vertragsparteien, die sachkundigen Personen und das Bundesministerium für Gesundheit zu laden sind. Sie kann auch in Abwesenheit der Geladenen verhandeln. In der Ladung soll darauf hingewiesen werden.
- (3) Die Beratung und Beschlussfassung der Schiedsstelle erfolgt in Abwesenheit der Geladenen. Das Bundesministerium für Gesundheit kann an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist von dem Vorsitzenden schriftlich zu erlassen, zu begründen und den beteiligten Vertragsparteien zuzustellen.
- (5) Die Parteien erhalten eine Ausfertigung der Entscheidung, die weiteren Beteiligten (Schiedsstellenmitglieder, Bundesministerium für Gesundheit, Patientenvertreter/in, PKV e. V. und Stellvertreter der unparteiischen Mitglieder) erhalten eine einfache Abschrift.
- (6) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift der Entscheidung. Der Ausfertigungsvermerk muss Angaben über den Ort und die Zeit der Ausfertigung sowie die Person enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird, von der Geschäftsstelle unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen werden.
- (7) Die Ausfertigung wird von der Schiedsstelle erteilt, die die Urschrift der Entscheidung verwahrt. Die Geschäftsstelle hat vor Aushändigung der Ausfertigung auf der Urschrift der Entscheidung zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.
- (8) Die beteiligten Vertragsparteien sind in der Entscheidung über die Zulässigkeit der Klage, die einzuhaltende Klagfrist und die örtliche erstinstanzliche Zuständigkeit des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg zu belehren.

§ 22 Information des Bundesministeriums für Gesundheit

Der Vorsitzende der Schiedsstelle informiert unverzüglich das Bundesministerium für Gesundheit über die Einleitung eines Schiedsverfahrens nach § 130b Abs. 4 SGB V und nach § 130b Abs. 9 SGB V, die Verhandlungstermine der Schiedsstelle und die Entscheidung.

§ 23 Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 130b Abs. 4, 7 und 9 SGB V können bei berechtigtem Interesse, in der Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingesehen werden.
- (2) Die unparteiischen Mitglieder informieren die Öffentlichkeit im Namen der Schiedsstelle in angemessener Weise über ihre Arbeit. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Mitglieder gebunden und zur Neutralität der Darstellung verpflichtet. Die schriftlichen Informationen erfolgen über die Geschäftsstelle.

§ 24 Entschädigung und Kosten

- (1) Der Vorsitzende der Schiedsstelle und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten nach der Reisekostenstufe C. Der Anspruch richtet sich gegen den GKV-Spitzenverband. Sie erhalten für sonstige Barauslagen und für den Zeitaufwand einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die Verbände nach § 130b Abs. 1 SGB V im Benehmen mit den unparteiischen Mitgliedern festsetzen. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle oder ihre Stellvertreter haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und auf Entschädigung für den Zeitaufwand nach den für Beschäftigte der sie benennenden Verbände oder Vertragsparteien geltenden Grundsätzen. Die Verbände und Vertragsparteien tragen die Kosten für die von ihnen benannten Mitglieder der Schiedsstelle oder deren Stellvertreter selbst.
- (3) Die sächlichen und personellen Kosten der Geschäftsführung der Schiedsstelle und die Aufwendungen nach Absatz 1 für den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder oder ihre Stellvertreter tragen zur Hälfte der GKV-Spitzenverband und zur Hälfte die anderen an der Schiedsstelle beteiligten Verbände.
- (4) Sachverständige und Zeugen, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 25 Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte

- (1) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schiedsstelle führt das Bundesministerium für Gesundheit.
- (2) Über diese Geschäftsordnung entscheiden die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle im Benehmen mit dem GKV-Spitzenverband und den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer auf Bundesebene.
- (3) Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.